

02.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - VPzu Punkt der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Hafenauffanganlagen für
Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

KOM(98) 452 end.; Ratsdok. 10634/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
U
VP

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Kommission mit dem vorgelegten Richtlinienvorschlag die Bemühungen um einen stärkeren Schutz der Meeresumwelt vorantreibt. Die Bezugnahme auf Regelungen zur Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in den Häfen stellt dabei eine dringend erforderliche verbindliche Präzisierung des im MARPOL-Übereinkommen 73/78 lediglich allgemein formulierten Erfordernisses angemessener Entsorgungseinrichtungen dar.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Verabschiedung des vorgelegten Richtlinienvorschlags in die Liste mit den Vorhaben aufzunehmen, deren Durchsetzung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft Priorität eingeräumt wird.

Im März 1998 haben sich die Mitgliedstaaten des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes - Helsinki-Übereinkommens - auf Regeln zur Schiffsentsorgung in der Ostsee verständigt. Insbesondere hinsichtlich des Grades der Verpflichtung zur Entsorgung in den Häfen bestehen dabei - wie auch in weiteren Punkten - deutliche Diskrepanzen zum vorliegenden Richtlinienvorschlag.

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, zur Vermeidung unterschiedlicher Regime zur Schiffsentsorgung insbesondere zwischen den Häfen der Ostsee und der Nordsee darauf hinzuwirken, daß die Umsetzung des vorgelegten Richtlinienvorschlags inhaltlich und zeitlich in enger Anlehnung an die Bestimmungen des Helsinki-Übereinkommens erfolgt.

EU
U
VP

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß im Richtlinienvorschlag klargestellt wird, daß die Häfen der Binnenschifffahrt nicht in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fallen, da für die Binnenschifffahrt andere Regelungen gelten.

Aus dem vorliegenden Wortlaut des Richtlinienvorschlags kann nicht geschlossen werden, daß nur die Seeschifffahrt vom Geltungsbereich umfaßt sein soll. Gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Richtlinienvorschlags soll die Richtlinie für alle Häfen der Mitgliedstaaten gelten. Nach der Begriffsdefinition in Artikel 2 Nr. 8 sind unter dem Begriff "Hafen" u.a. sämtliche Häfen zu verstehen. Lediglich anhand der Begründung zur Richtlinie läßt sich entnehmen, daß Binnenhäfen nicht Gegenstand der Regelungen sein sollen, da es um die Verhinderung der direkten Verschmutzung der Meere durch Einbringen von Abfällen auf hoher See geht.

EU
U
VP

3. Die Bundesregierung wird gebeten, folgende Anregungen in die Beratungen einzubringen und Korrekturen zu veranlassen:

EU
U
VP

4. In die Präambel (z.B. in Nummer 5) sollte ein ausdrücklicher Hinweis auf die Regelungen des Helsinki-Übereinkommens aufgenommen werden. Die enge Anlehnung an entsprechende Bestimmungen zur Schiffsentsorgung sollte an exponierter Stelle dokumentiert werden.

EU
U
VP

5. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß der durch die Richtlinie entstehende bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten wird. Aufgrund einer fehlenden expliziten Ausnahmeregelung für mittlere und kleine Häfen sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Bestimmungen der Richtlinie angemessene Lösungen wie z.B. Kooperationen mehrerer Häfen in Fragen der Schiffsentsorgung zulassen.

EU
U
VP

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den Beratungen dafür einzusetzen, daß die Gebührenregelung des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe a den Regelfall darstellt und es sich bei der Anwendung des Buchstabens b nur um Ausnahmen handeln darf. Daher sollte Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 wie folgt formuliert werden: "Diesbezügliche Vereinbarungen sollen im Regelfall die Einbeziehung einer Gebühr in die Hafengebühren vorsehen; eine gesonderte Pauschalabfallgebühr ist ebenfalls möglich." Bei unterschiedlicher Umsetzung in den Mitgliedstaaten besteht sonst die Gefahr einer Aushebelung des "no-

special-fee systems" sowie mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Häfen einzelner Mitgliedstaaten.

EU
U
VP

7. Aus Gründen der Wettbewerbssicherung sollte der Artikel 8 um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt werden:

"Sollten sich durch die Verschiedenheit der Gebührensysteme zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten oder den Häfen der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, soll die Kommission, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 14, von den Mitgliedstaaten verlangen, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung solcher Wirkungen zu ergreifen."

EU
VP

8. Artikel 11 Abs. 3 sollte wie folgt lauten:

"Kann nachgewiesen werden, daß ... des Artikels 7 oder des Artikels 10 erfüllt haben, ist der nächste Anlaufhafen zu verständigen und das Schiff ist unbeschadet der Sanktionen des Artikels 13 einer gründlichen Überprüfung gemäß Artikel 2 Abs. 7 und Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 95/21/EG zu unterziehen. Bei dieser Überprüfung ... (Rest unverändert)."

Die Bestimmungen des vorgelegten Vorschlages erscheinen mit ihren starken Sanktionsmaßnahmen unangemessen hart. Die Abschwächung entsprechend der vorgeschlagenen Änderung erscheint daher ohne Verlust an Nachhaltigkeit angemessen.

EU
VP

9. In Artikel 12 sollte der Buchstabe "f" gestrichen werden. Hierzu wird auf das bereits etablierte IMO-Meldeverfahren verwiesen.